



HINWEISBLATT ZUR EINREICHUNG EINES ANTRAGS

**FÜR EIN VORHABEN ANLÄSSLICH
DER FÖRDERRICHTLINIE
„CIVIC INNOVATION – FÖRDERUNG VON
GEMEINWOHLORIENTIERTEN KI-PROJEKTEN
IM SPEKTRUM DER ARBEITSWELT“
IM RAHMEN DES PROJEKTES
*CIVIC INNOVATION PLATFORM***

INHALT

1. Programmkoordination, -steuerung und -umsetzung

Kontakt für Fragen

2. Allgemeine Hinweise

Geltungsdauer der Richtlinie und Programmdauer

Einreichungsfrist

Antragsberechtigte

Hinweise zum Finanzplan

Hinweise zu Kosten

Auswahl der KI-basierten Entwicklungsprojekte

1. PROGRAMMKOORDINATION, -STEUERUNG UND -UMSETZUNG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) steuert die Durchführung der Richtlinie „Civic Innovation – Förderung von gemeinwohlorientierten KI-Projekten im Spektrum der Arbeitswelt“ und übernimmt die fachlich-inhaltliche Begleitung.

Für die administrative Durchführung des Verfahrens (Antrags- und Bewilligungsverfahren, Erlass der Bescheide, Auszahlung der Bundesmittel, Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise) hat das BMAS die **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)** als programmumsetzende Stelle (Bewilligungsbehörde) beauftragt.

Um bei der Antragstellung zu unterstützen, wird die DRV KBS innerhalb der Einreichungsphase einen Online-Antragsworkshop durchführen. Bei Interesse wenden Sie sich vorab an cip@kbs.de.

Kontakt für Fragen

Sollten Sie Fragen im **Zusammenhang mit dem Antragsverfahren** haben, können Sie diese schriftlich ebenfalls an die E-Mail-Adresse cip@kbs.de stellen.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

Die Förderrichtlinie „Civic Innovation – Förderung von gemeinwohlorientierten KI-Projekten im Spektrum der Arbeitswelt“ im Rahmen der *Civic Innovation Platform* (CIP) – einem Projekt der Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft im BMAS – ist die Rechtsgrundlage für die Teilnahme an dem Antragsverfahren. Der Bund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK/ANBest-P-Kosten).

Die in diesem Hinweisblatt gegebenen Informationen sollen Sie bei der Erstellung der im Rahmen des Antragsverfahrens zu erbringenden erforderlichen Angaben unterstützen und weisen auf bestimmte Punkte hin.

Bitte beachten Sie, dass die in diesem Hinweisblatt genannten Informationen lediglich als Hilfestellung dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Rechtsgrundlage für die Teilnahme am Antragsverfahren ist die o. g. CIP-Förderrichtlinie.

Bitte beachten Sie, dass durch eine Antragseinreichung kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Geltungsdauer der Richtlinie und Programmdauer

Die Förderrichtlinie „Civic Innovation – Förderung von gemeinwohlorientierten KI-Projekten im Spektrum der Arbeitswelt“ tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und **gilt bis zum 31. Dezember 2026**. Die Bewilligungen sollen noch dieses Jahr erteilt werden. **Der frühestmögliche Projektbeginn ist der 1. Januar 2025; die maximale Förderdauer beträgt 24 Monate.**

Einreichungsfristen

In der Förderrichtlinie unter Nummer 7.2 „Antrags- und Bewilligungsverfahren“ ist die Einreichungsfrist benannt, bis wann Ihr Antrag in deutscher Sprache in elektronischer Form über ein dialoggesteuertes System, das unter dem Internet-Portal „Förderportal BMAS“ (<https://www.foerderportal-bmas.de>) verfügbar ist, einzureichen ist.

Bitte Einreichungsfrist unbedingt beachten! Es werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgemäß eingereicht werden.

Bitte verwenden Sie eine allgemein verständliche Sprache. Vermeiden Sie die Verwendung von Abkürzungen bzw. schreiben Sie diese bei ihrer Erstnennung aus und setzen Sie die Abkürzung in Klammern dahinter.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse von juristischen Personen und Personengesellschaften, die gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung eine Betriebsstätte oder

Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die/der Hauptantragstellende muss eine kommunale oder regionale Gebietskörperschaft, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder sonstige öffentliche Einrichtung, eine öffentliche oder private Bildungs- oder Forschungseinrichtung, ein Verein, ein Verband, eine Stiftung oder ein (gemeinnütziges) Unternehmen sein. Gefördert werden ausschließlich interdisziplinäre und/oder sektorenübergreifende Projektverbünde. Dies bedeutet, dass mindestens eine oder einer der oben Genannten als Hauptantragstellende oder Hauptantragstellender und mindestens ein(e) weitere(r) Teilvorhabenpartnerin oder Teilvorhabenpartner beteiligt sein müssen. Als zweite Teilvorhabenpartnerin oder als zweiter Teilvorhabenpartner sind zusätzlich zu den oben aufgeführten auch Soloselbständige und Privatpersonen zugelassen.

Interdisziplinär und/oder sektorenübergreifend im Sinne der Richtlinie sind Projekte, deren Partnerinnen und Partner unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche repräsentieren und damit unterschiedliche Perspektiven in die Umsetzung einbringen. Das KI-basierte Entwicklungsprojekt soll also in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und im Verbund mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Sektoren (öffentliche Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft) umgesetzt werden.

Hinweise für Antragstellende:

Die Antragstellung als **Projektverbund** ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren. Projektvorhaben ohne glaubhafte Kooperation mit finanzieller Beteiligung (Weiterleitung) mindestens einer Verbundpartnerin bzw. eines -partners werden ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist eine Weiterleitung in Vorhaben, bei denen eine Abrechnung auf Kostenbasis beantragt wird, ausgeschlossen. In diesem Fall ist von jeder Projektpartnerin bzw. jedem Projektpartner ein eigener Antrag zu stellen, in denen jeweils aufeinander Bezug genommen wird (vgl. hierzu auch Nummer 5.1 „Zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten“ der Richtlinie und die Ausführungen weiter unten bezüglich „Hinweise zu Kosten“). Hierbei handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren.

Bei der Wahl der Verbundpartnerin(nen) bzw. Verbundpartner ist Folgendes zu beachten:

Die/der Antragsstellende ist im Falle einer Projektförderung als Erstempfängerin bzw. Erstempfänger der Zuwendung dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Projektumsetzung und Verwaltung unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen einschließlich der Regelungen in dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.

Zwischen der Erstempfängerin bzw. dem der Erstempfänger und der Letztempfängerin bzw. dem Letztempfänger entsteht ein zuwendungsrechtliches Verhältnis, ähnlich dem Verhältnis zwischen der Bewilligungsbehörde und Erstempfängerin bzw. Erstempfänger.

Die Erstempfängerin bzw. der Erstempfänger bleibt jedoch gegenüber der bewilligenden Stelle allein verantwortlich und muss sowohl die Eignung der Letztempfängerin bzw. des Letztempfängers als auch die zweckentsprechende Mittelverwendung und die ordnungsgemäße Projektumsetzung sicherstellen.

Dies bedeutet z. B., dass nicht zweckentsprechend verwendete Ausgaben oder nicht erhobene Zinsen anhand eines Rückforderungsanspruchs seitens der DRV KBS **gegenüber der Erstempfängerin bzw. dem Erstempfänger geltend gemacht werden.**

Im Falle einer Bewilligung würde dies bedeuten, dass die Erstempfängerin bzw. der Erstempfänger die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfängerin bzw. des Letztempfängers entsprechend VV Nr.11 zu § 44 BHO prüfen und einen Prüfvermerk anlegen müssen, welcher dem eigenem Verwendungs- oder Zwischennachweis beizufügen ist.

Hinweise für Letztempfängerinnen und Letztempfänger:

Der im Falle einer Bewilligung zu erstellende Weiterleitungsbescheid bzw. -vertrag regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche durch den Erhalt der Zuwendung für Sie gelten. Dies sind unter anderem die mit dem Weiterleitungsbescheid bzw. -vertrag für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest).

Die Erstempfängerin bzw. der Erstempfänger muss grundsätzlich und unverändert alle Regelungen weitergeben, die für sie/ihn selbst im Bewilligungsbescheid gelten. Für die Letztempfängerin bzw. den Letztempfänger gelten kürzere Abgabefristen für den Verwendungsnachweis als für die Erstempfängerin bzw. den Erstempfänger. Begründet ist dies

durch die Prüfpflicht der Erstempfängerin bzw. des Erstempfängers, da Verwendungsnachweise von Letztempfängerinnen bzw. Letztempfängern Bestandteil des Verwendungsnachweises des Erstempfängers bzw. der Erstempfängerin ist.

Hinweise zum Finanzplan

Da es sich um eine Anteilsfinanzierung handelt, müssen sämtliche zur Verfügung stehende Eigenmittel eingesetzt werden. Sollten im Zuge der Antragsprüfungen Ausgaben/Kosten als **nicht** förderfähig anerkannt werden, **bleibt der von Ihnen erklärte Betrag an Eigenmitteln dennoch konstant und sinkt nicht proportional zu den Gesamtausgaben/-kosten.**

Im Finanzplan können grundsätzlich nur solche Positionen angesetzt werden, die innerhalb der vorgegebenen Laufzeit für das Vorhaben, frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, und ausschließlich für das Vorhaben anfallen. **Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht statthaft, d. h. Ausgaben/Kosten vor Vorhabenbeginn sind nicht förder- und abrechnungsfähig.**

Förderfähig sind grundsätzlich alle zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlichen und durch die Bewilligungsbehörde anerkannten, förderfähigen Ausgaben/Kosten (vgl. hierzu Nummer 5.1 „Zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten“ der Richtlinie).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere solche Ausgaben/Kosten, die auch ohne das Vorhaben anfallen.

Berücksichtigen Sie beim Ansatz, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Bei bestehendem Vorsteuerabzug sind ausschließlich Nettobeträge zu planen.

Bitte beachten Sie beim Befüllen des Finanzplans, dass die Inhalte Ihres Vorhabens in angemessener Relation zur beabsichtigten Finanzierung stehen müssen.

Bitte kontrollieren Sie, ob Sie den nachfolgenden Aussagen zustimmen können:

- ✓ Alle Arbeitspakete sind im Finanzplan berücksichtigt und unser Vorhaben ist im Rahmen der angegebenen Kalkulation umsetzbar.
- ✓ Die Ausgaben/Kosten wurden wirtschaftlich, sparsam und angemessen geplant und sind für die Zielerreichung notwendig.
- ✓ Die in der Förderrichtlinie benannten Höchstgrenzen werden für einzelne Förderbereiche und die ausgewiesenen maximalen Laufzeiten beachtet.

Hinweise zu Kosten

Die Abrechnung auf Kostenbasis wird für die Helmholtz-Zentren und die Fraunhofer-Gesellschaft zugelassen. Die Abrechnung auf Kostenbasis kann für gewerbliche Unternehmen, die über eine kaufmännische Buchführung verfügen und denen eine Abrechnung auf Ausgabenbasis nicht möglich ist, zugelassen werden, sofern ein entsprechender Nachweis geführt wird. Über die Zulässigkeit der Abrechnung auf Kostenbasis entscheidet die DRV KBS nach eigenem Ermessen.

Bei einer Zuwendung auf Kostenbasis ist grundsätzlich keine Weiterleitung möglich, hier müssen **getrennte Anträge** gestellt werden.

Auswahl der KI-basierten Entwicklungsprojekte

Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen und Erfüllung der Grundvoraussetzungen werden die Anträge unter Beteiligung von fachlichen Gutachterinnen und Gutachtern und unter Einschätzung der Messbarkeit des Vorhabens (vgl. Nummer 7.3 „Erfolgskontrolle“ der Richtlinie) anhand folgender Auswahlkriterien bewertet:

Auswahlkriterien	Gewichtung
<p>Handlungskonzept: Übereinstimmung mit den Inhalten, demwendungszweck sowie dem Gegenstand der Richtlinie, klarer Bezug zu den Handlungsfeldern des BMAS sowie Gemeinwohlorientierung, nachweislich partizipativer Ansatz und Einbezug der Betroffenen bzw. Bezugsgruppe und Einsatz von KI-Technologie (Grundvoraussetzungen), technische und methodische Machbarkeit, Plausibilität und Qualität des Ansatzes, Berücksichtigung der übergreifenden Grundsätze der Förderrichtlinie (Datenschutz, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Offenheit für Open-Source-Modelle)</p>	<p>40 %</p>
<p>Eignung: Sektorenübergreifende und/oder interdisziplinäre Partnerschaft (Grundvoraussetzung), Kompetenz der beteiligten Partnerinnen und Partner, Berücksichtigung von Diversitätsaspekten, Repräsentanz der Gruppe möglicher Anwenderinnen und Anwender</p>	<p>10 %</p>
<p>Datenbasis: Kenntnis und Zugang zu geeigneten Daten sowie Qualität, Quantität und Sicherheit der Daten</p>	<p>20 %</p>
<p>Innovationspotenzial: Innovativer Charakter und Originalität des Konzeptes</p>	<p>15 %</p>
<p>Transfer- und Nachhaltigkeitspotenzial: Ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeitsaspekte, horizontale und vertikale Transferoptionen, Breitenwirkung, Übertragbarkeit, nachhaltige Sicherung und Nutzung der Projektergebnisse</p>	<p>10 %</p>
<p>Finanzierungs- und Zeitplan: Realistische Aufwands-, Nutzen- und Risikenschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, realistische zeitliche Planung des Vorhabens</p>	<p>5 %</p>

Wichtig ist zudem, dass der anvisierte Einsatz der zu entwickelnden KI-Anwendung praxistauglich ist und konkrete Lösungen für bestehende Herausforderungen der Arbeitswelt (**max. Prototyp-Stadium**) schafft. Unter einem Prototyp wird entsprechend der Förderrichtlinie ein zumindest in Kernfunktionen betriebsfähiges, vereinfachtes Versuchsmodell verstanden. Es soll dazu dienen, die Anwendung zu konkretisieren.

Das Angebot soll zur Verfügung gestellt werden – etwa durch die Offenheit für Open-Source Modelle. Die Rechte verbleiben bei den Antragstellenden. Eine rein wirtschaftliche Verwendung ist ausgeschlossen.